

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

Landgericht Hamburg
- 24. Zivilkammer -
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Vorab per Telefax 040/4 28 43-4318

Reinhard Schön

Fachanwalt für Familienrecht Fachanwalt
für Strafrecht

Eberhard Reinecke

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentums-
recht

Fachanwalt für Urheber und Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Roonstraße 71
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-426/11 R-k

16.09.13

- 324 O 487/11 -

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH ./ Schällike

begründen wir die am 02.09.2013 eingelegte Beschwerde:

1.

Entgegen der Auffassung der Kammer liegen bisher die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nicht vor. Nach Einsicht in das Ordnungsmittelheft ist vielmehr festzuhalten, dass wir es mit einem Novum zu tun haben, dass nämlich ein Vollstreckungsorgan (das Gericht) tätig wird, obwohl ihm lediglich eine unbeglaubigte Kopie einer einfachen Abschrift als Titel vorgelegt wird. Wo sich das Original des Titels befindet, ist völlig egal. Auch für eine Vollstreckung nach § 890 müssen die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen vorliegen (Stöber/Zöller, Rdn. 8). Der Vollstreckungstitel ist nicht der Titel in der Akte, sondern die vollstreckbare Ausfertigung in der Hand des Gläubigers (derselbe, Rdn. 14 vor § 704 ZPO). Dass im einstweiligen Verfügungsverfahren eine Vollstreckungsklausel nicht erforderlich ist, ändert nichts daran, dass dem Vollstreckungsorgan die Ausfertigung nebst Zustellungsurkunde im Original vorzulegen sind. Da die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung von Amts wegen zu prüfen sind, kommt es überhaupt nicht darauf an, was der

Schuldner zu der Frage vorträgt, warum der Gläubiger nicht in der Lage ist, den Vollstreckungstitel vorzulegen.

Das Gericht hat offenbar den Unterschied zwischen seiner Tätigkeit als erkennendes Gericht und als Vollstreckungsorgan nicht erkannt. Das würde sich ganz schnell ändern, wenn der Schuldner gegenüber der Zwangsvollstreckung Einwände vortragen würde, die sich gegen den Titel selbst richten.

2.

Unabhängig davon kann die Entscheidung auch ansonsten keinen Bestand haben. Der strafrechtliche Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ gilt auch bei Unterlassungsgeboten. Unabhängig von der Frage, ob eine erneute Äußerung persönlichkeitsrechtsverletzend ist oder nicht, beschränkt sich die Prüfung des Gerichtes darauf, ob die ursprüngliche Äußerung wiederholt worden ist, gegebenenfalls mit geringfügigen Abweichungen, die den Kernbestand nicht beeinträchtigen.

Die Kammer hat dem Schuldner in der einstweiligen Verfügung gerade nicht generell verboten, einen bestimmten Verdacht zu erwecken. Das konnte sie auch nicht, weil der Schuldner in seiner Berichterstattung überhaupt nichts von einem Verdacht geschrieben hat im übrigen ein solches Verbot nicht hinreichend bestimmt gewesen wäre. Die Kammer hat also erst den Verdacht in andere Äußerungen hineininterpretiert. Sie hat deshalb zumindestens im Verbot selber diejenige Äußerungen aufgeführt, durch die der Verdacht erweckt wird.

Es ist völlig unstrittig, dass diese Äußerung, auf die der Verdacht gestützt wird, vom Schuldner nicht wiederholt worden ist. Es verhält sich nunmehr gerade umgekehrt als beim Verbot. Beim Verbot hat der Schuldner eine bestimmte Passage aus einer Zeitung zitiert und einen Verdacht überhaupt nicht offen ausgesprochen. Nunmehr berichtet der Schuldner über den Verdacht, den er nicht erwecken darf, ohne aber wiederzugeben, durch welche Behauptungen er ihn nicht mehr erwecken darf.

Nach der Ordnungsmittelentscheidung der Kammer erhält das Verbot einen völlig anderen und viel weitergehenden Umfang, nämlich nicht nur durch eine bestimmte Äußerung keinen Verdacht zu erwecken, sondern überhaupt keinen Verdacht zu erwecken.

Es ist evident, dass ein solches Verbot mit dem Ursprungsverbot nicht kerngleich ist und darüber hinaus mangels Unbestimmtheit gar nicht ausgesprochen werden könnte. Dies deckt sich im Übrigen auch mit der im Schriftsatz vom 14.12.2011 zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (NJW 2004, 1942). Wir erlauben uns deshalb noch etwas ausführlicher zu zitieren. Dort heißt es:

„Eine im Zusammenspiel der offenen Aussagen enthaltene zusätzliche eigene Sachaussage des Autors muss die Grenzen des Denkanstoßes überschreiten und sich dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahelegen. Wird eine so ermittelte verdeckte Aussage untersagt, muss der Beklagte zweifelsfrei erkennen können, welche Teile der ursprünglichen Äußerung von dem Unterlassungsgebot erfasst sind.“

Danach steht fest, dass ein Verbot von vornherein immer nur ergehen kann unter Einbeziehung der konkreten Äußerung, die – so die Meinung der Kammer – einen Verdacht erweckt. Wenn aber diese konkrete Äußerung notwendigerweise Teil des Verbotes ist, so kann eine Berichterstattung ohne Wiedergabe (sei es wörtlich oder sinngemäß) der „Teile der ursprünglichen Äußerung“, die zum Unterlassungsgebot geführt haben, nicht einen Verstoß darstellen.

3.

Auch die Rechtsprechung zur Eigenberichterstattung wird von der Kammer falsch verstanden. In der zitierten Entscheidung des OLG München (AfP 2001, 322) hatte im Rahmen der Berichterstattung der Äußernde sogar ausdrücklich erklärt, es lägen Beweise vor und in einem Hauptverfahren könnte man die Richtigkeit auch belegen.

4.

Die Ablehnung einer zulässigen Eigenberichterstattung erfolgte durch die Kammer mit Erwägungen, die jegliche Berücksichtigung der Meinungsfreiheit vermissen lässt. So heißt es auf Seite 5 des Beschlusses:

„In diesen Passagen macht der Schuldner in ironisch überspitzter Weise deutlich, dass er das Verbot der Verdachtserweckung für Zensur hält und dass er gerade nicht davon überzeugt ist, dass der Verdacht unzutreffend sei.“

Die Kammer ist an sich damit befasst, sprachlich präzise zu formulieren, wobei unpräzise Formulierungen zu Verboten führen können. Nimmt man dies als Maßstab, so halten wir fest, dass es für die Kammer offenbar nicht ausreichend ist, dass sich irgendjemand an das Verbot hält, das ihm gegenüber ausgesprochen wird, sondern er muss „davon überzeugt sein, dass der

Verdacht unzutreffend“ ist. Wovon der Schuldner überzeugt ist, geht schlicht gesagt die Kammer nichts an. Es geht nur um die Frage, was er äußert. Im Übrigen: Es wäre eine neue Qualität, wenn aus der Tatsache, dass gegenüber jemandem ein Unterlassungsgebot besteht, er nicht nur erkennen muss, dass er bestimmte Behauptungen nicht beweisen kann, sondern dass er nunmehr vom Gegenteil überzeugt sein müsse. Die Kammer meint offenbar, der Schuldner müsse als „reuer Sünder“ ernsthaft seine Fehler einsehen, weil er sonst keine Vergebung erfahren kann. Tatsächlich muss der Schuldner sich an das konkrete Verbot halten, nicht mehr und nicht weniger.

Ebensowenig trägt es für die Frage der Wiederholung der Äußerung etwas aus, dass der Schuldner die Rechtsprechung der Kammer für Zensur hält (wobei der vorliegende Beschluss sicherlich hinreichende Anhaltspunkte für diese Meinungsäußerung enthält). Es hat den Eindruck, dass die Kammer nicht damit umgehen kann, dass „das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, zum Kernbereich der Meinungsfreiheit gehört und deren Gewicht insofern besonders hoch zu veranschlagen ist“ (Bundesverfassungsgericht, ständige Rechtsprechung zuletzt wieder: 1 BVR 444/13 vom 24.07.2013). Die Bezeichnung einer bestimmten Entscheidung als „Zensur“ sagt überhaupt nichts zu der Frage aus, ob jemand die verbotene Äußerung in relevanter Weise wiederholt hat oder nicht.

5.

Schließlich und hilfsweise ist die Höhe des Ordnungsmittel in keiner Weise nachvollziehbar dargestellt. Schon allein die Tatsache, dass zwischen dem Antrag auf Erlass eines Ordnungsgeldes und dem entsprechenden Beschluss fast 22 Monate liegen, macht deutlich, dass es offenbar nicht um einen Verstoß geht, der sich geradezu aufdrängt. Ebensowenig berücksichtigt die Kammer, dass der Schuldner offenbar bemüht war, das was ihm im Verbot mitgeteilt wurde, auch nicht wieder zu tun, nämlich **durch bestimmte Zitate** einen Verdacht zu erwecken. Dass die Kammer allerdings meint, dass der Schuldner auch dann gegen die einstweilige Verfügung verstößt, wenn er gerade die entsprechende Passage nicht wiederholt, hätte die Kammer vielleicht gleich in ihr Verbot reinschreiben sollen.

Ebensowenig ist erkennbar, von welchen Einkommens- /Vermögensverhältnissen des Schuldners die Kammer ausgeht und warum sie für 500,00 € einen Hafttag ansetzt.

Ebenso ist der Streitwert von 2.500,00 € nicht nachvollziehbar.

Reinecke/Rechtsanwalt